

RS Vwgh 2007/9/25 2006/06/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §63 Abs1;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauG Stmk 1995 §41 Abs6;

BauRallg;

GdO Stmk 1967 §94 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß der hg. Judikatur zu § 41 Abs. 6 Stmk BauG kommt es zwar für die Erlassung eines Beseitigungsauftrages gemäß dieser Bestimmung darauf an, dass geltend gemachte Nachbarrechte tatsächlich verletzt sind (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 17. Februar 2004, Zl. 2002/06/0151). Für die Antrags- bzw. Rechtsmittellegitimation in einem solchen Beseitigungsverfahren muss aber die Möglichkeit der Verletzung in einem behaupteten Nachbarrecht durch den Antragsteller als ausreichend angesehen werden, andernfalls wäre die maßgebliche inhaltliche Frage für das Beseitigungsverfahren gleichzeitig die maßgebliche Frage für die Antragslegitimation.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060309.X01

Im RIS seit

07.11.2007

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at